

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG-) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) für die Stadt Bad Bramstedt verordnet:

§1

Aus Anlass des Frühlingsfestes dürfen in Bad Bramstedt Verkaufsstellen am Sonntag, den 25. März 2018 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr und aus Anlass des Herbstfestes am Sonntag, den 23. September 2018 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

§2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 24. September 2018 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 18. Dezember 2017

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Kütbach

Bürgermeister